

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und der Unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz DSchG), der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung BayGaV), dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG - Wohnungseigentumsgesetz) sowie der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättV).

Voraussetzung des sachlichen Anwendungsbereiches der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Nicht darunter fallen insbesondere Angaben zu Grundstücksgröße, Form und Kubatur der jeweiligen Gebäude.

Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn, vertreten durch Frau Elke Werrenrath, Telefon: 08631 699 369
Fax: 08631 699 15369, E-Mail: poststelle@lra-mue.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung bzw. Kreisverwaltungsbehörde

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Mühldorf a. Inn,
Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn
E-Mail: datenschutz@lra-mue.de, Telefon-Nr.: 08631 699 906

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

a) Zweck

Die Daten werden erhoben um Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung EnEV) und der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) zu erfüllen:

- Bauvoranfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben
- Abgrabungsanträge
- Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen und zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen
- Anträge auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
- Bodenrichtwertauskünfte
- Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken
- Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- Anzeigen nach der Versammlungsstättenverordnung

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz (BayBO, Baugesetzbuch, Bayerisches Naturschutzgesetz, DSchG, BayAbgrG, etc.)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Dazu gehören je nach Aufgabe insbesondere die Träger öffentlicher Belange, Finanzbehörden, Prüferingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz und Standsicherheit, Prüferämter für Standsicherheit, die zuständigen Regierungen und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, das Bayerische Landesamt für Statistik, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessen, der Gutachterausschuss des Landkreises Mühldorf a. Inn mitsamt Beteiligten der stattfindenden Gutachterausschusssitzungen sowie ggf. die betroffene Gemeinde.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), sind grundstücksbezogen werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt.

Betroffenenrechte:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim

Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,

Wagmüllerstraße 18, 80438 München,

Telefon-Nr. 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht:

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO

Gemäß Art. 14 Abs. 2 DSGVO dürfen wir Sie darüber informieren, dass wir i.d.R. im Rahmen des Verfahrens personenbezogene Daten für die erforderliche Verarbeitung durch Gemeinden, Städte, oder Verwaltungsgemeinschaften erhalten. Weiter werden personenbezogene Daten durch geografische Informationssysteme erhoben.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauVorIV.

GRZ-Berechnung nach BauNVO 1990 und 2017

Anlage		GRZ I Hauptanl. gem. §19 (2) BauNVO	GRZ II gem. §19 (4) BauNVO	Keine Anrech- nung
1	Arkaden und Passagen	x		
2	Erker und ähnliche Vorbauten, Loggien, Balkone ≤ 1,0 m > 1,0 m	x		x
3	Terrassen - am Wohnhaus bzw. gewerblich genutzte Terrassen unabhängig von ihrer Lage - vom Wohnhaus mind. um Abstandsfläche entfernt	x	x	
4	Kellerlichtschächte, Kellertreppen, Laderampen Auskragung ≤ 60 cm Auskragung > 60 cm	x		x
5	Eingangstrepfen, -rampen ≤ 1,40 m über Gelände > 1,40 m über Gelände	x		x
6	Dachüberstände und Eingangsüberdachungen ≤ 1,0 m > 1,0 m	x		x
7	Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen		x	
8	Anlieferungswege auf gewerblich genutzten Grundstücken		x	
9	Versiegelte Plätze, auch wenn nicht befahrbar ≤ 5 m ² > 5 m ²		x	x
10	Feuerwehrwege -aufstellflächen -bewegungsflächen			x x x
11	Garagen, Carports, Tiefgaragen (sofern nicht Teil der Hauptanlage) und Stellplätze Tiefgaragen und Keller als Teil der Hauptanlage	x	x	
12	Schuppen, Gewächshäuser, bauliche Anlagen zur Kleintierhaltung, Ställe, Schwimmbecken u. ä. ≤ 5 m ² > 5 m ²		x	x
13	Spielplatzanlagen, Maste, Klopfstangen u. ä.			x
14	Fahrradstellplätze, Grill, Außenkammine, Mülltonnenschränke, Trafo u. ä. ≤ 5 m ² > 5 m ²		x	x
15	Einfriedungsmauern und Pfeiler, Stützmauern			x
16	Anlagen für Abwasser und zur Niederschlagsbeseitigung ≤ 5 m ² > 5 m ²		x	x
17	Schächte, Gruben, Kläranlagen, Tanks (ober- oder unterirdische) u. ä. ≤ 5 m ² > 5 m ²		x	x

**Empfehlungen
zur Berechnung
(GRZ I und GRZ II)**

 ergänzende Hinweise zur Tabelle, siehe nachfolgende Seite

Nr. 2:

Gilt grundsätzlich für Gebäudeteile die nicht erdberührend sind.

Nr. 3:

Sobald eine Terrasse ganz oder teilweise innerhalb von Abstandsflächen des Wohnhauses (Hauptanlage) liegt, ist ihre gesamte Fläche der GRZ I zuzurechnen. Nur Terrassen, die sich vollständig außerhalb der Abstandsflächen des Wohnhauses (Hauptanlage) befinden, sind auf die GRZ II anzurechnen.

Nr. 5

Rampen: Entladungsrampen (Rampentisch) z.B. bei Supermärkten sind immer Teil der Hauptanlage.

Rampen bei gewerblichen Grundstücken, die wie Treppen der Überwindung von Höhenunterschieden dienen, sind Nebenanlagen.

Nr. 9

Reine Wohnwege, Gartenwege usw. werden nicht angerechnet, sofern sie nicht über Gebühr versiegelt sind. (s. versiegelte Plätze > 5 m²)

Stufen, Rampen, Mauern, Teiche, die ausschließlich der Gartengestaltung dienen, werden gar nicht angerechnet.

Sonstige breitere Fahrwege, Vorfahrten usw. sind Nebenanlagen und werden nach § 19 Abs. 4 BauNVO angerechnet. (s. versiegelte Plätze > 5 m²)

Nr. 9/12/14/16/17:

Bei der 5 m²-Grenze sind gleichartige Nebenanlagen zusammenzufassen (z.B. zwei Mülltonnenschränke je 4 m² = Anrechnung). Wird die 5 m²-Grenze überschritten, ist die gesamte Grundfläche anzurechnen (also im o. g. Beispiel 8 m²). Gleiches gilt für die anderen in der Tabelle genannten Größenbeschränkungen.

Nr. 10:

Feuerwege (-aufstellflächen und -bewegungsflächen) sind nicht anzurechnen, wenn es sich um Wege handelt, die tatsächlich nur im Notfall (oder bei Feuerwehrübungen) genutzt werden sollen. Sie sind meist Bestandteil von Rasenflächen und so befestigt, dass die Feuerwehrfahrzeuge nicht einsinken und auch sicher abgestützt werden können. Für sonstige reine Feuerwege und -flächen gilt, wenn diese > 5 m² und versiegelt sind, sind sie analog zur Nr. 9 in die Berechnung der GRZ II mit einzubeziehen.

Nr. 11:

Garagen, die mit dem Dach der Hauptanlage überdacht sind, gehören zur Hauptanlage.

Tiefgaragen und Keller, die mit der Hauptanlage baulich verbunden sind, werden nur dann in die erhöhte GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO eingerechnet, wenn sie mindestens 60 cm unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegen (natürliche Bodenfunktion ist noch gewährleistet).

Baugrundstück (Straße und Hausnr.):
 Gemarkung, Flur, Flurstück:

**Formular zur Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ)
 gemäß BauNVO 1990 und 2017**

GRZ (I) gemäß Bebauungsplan:

GRZ (I) + GRZ II (50 Prozent): (Hinweis GRZ II max. 0,8)

ACHTUNG!

Die absolute Kappungsgrenze liegt gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bei 0,8.
 Der prozentuale Zuschlag/die Kappungsgrenze können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ggfs. abweichend festgesetzt sein. Bitte vorab überprüfen!

Grundstücksgröße: m²

GRZ I (Hauptanlage gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO)

Grundfläche Hauptgebäude	m ²
Grundfläche Terrassen, Balkone	m ²
Grundfläche Dachüberstände, Vordächer (sofern nicht innerhalb der Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 6 BbgBO)	m ²
Sonstige Bestandteile der Hauptanlage	m ²
Summe aller Grundflächen (GRZ I)	m²

GRZ II (Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO)

Grundfläche Garagen, Carports, Tiefgaragen, offene Stellplätze	m ²
Grundfläche Zufahrten und Gehwege	m ²
Grundfläche Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser, Spielplatz usw.)	m ²
Sonstiges (z.B. Unterbauungen des Grundstücks)	m ²
Summe aller Grundflächen (GRZ II)	m²

Summe aller Grundflächen (I) und (II) m²

GRZ I = $\frac{\text{Summe aller Grundflächen (GRZ I)}}{\text{Grundstücksgröße}}$ $\frac{\text{m}^2}{\text{m}^2} =$

GRZ II = $\frac{\text{Summe aller Grundflächen (GRZ I + II)}}{\text{Grundstücksgröße}}$ $\frac{\text{m}^2}{\text{m}^2} =$

 Datum und Unterschrift